

(Cerveny)
Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung

Hauptverhandlung:

Gericht: Landesgericht St. Pölten
Tag und Stunde des Beginnes: 7.7.2009, 13.15 Uhr
Ende: 14.10 Uhr



Anwesende:

Richter(in): Mag. Markus Pree
Schriftführer(in): von der Beiziehung einer Schriftführerin wird abgesehen
Öffentliche(r) Ankläger(in): RiAA Mag. Margarethe Weiß
Privatbeteiligtenvertreter: Dr. Kafka,
Mag. Barbara Lettenbichler f. AUVA
Dolmetsch: ---
Angeklagte(r): **Helmut C E R V E N Y**

Verteidiger(in): Dr. Kolb Vollmacht:

Vernommene Zeugen: Rosina Toth, Josef Nagel,
Christian Cerveny

Vernommene Sachverständige: ---

Sachverständigen- (Dolmetsch-)gebühren: ---

Gemäß § 494a Abs. 3 StPO Angehörte: -----

Urteil:

Im Namen der Republik!

Sachverhalt ¹⁾:

H e l m u t C E R V E N Y ist schuldig, er hat am 3.3.2009 auf der Landesstraße 118, im Ortsgebiet von 3433 Königstetten als Lenker seines PKW Opel Astra F Caravan mit dem behördlichen Kennzeichen TU-173BZ, durch Außerachtlassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit, insbesondere dadurch, dass er infolge Übermüdung, überhöhter Geschwindigkeit sowie aufgrund seiner Alkoholisierung auf die linke Fahrbahnhälfte geriet und dort mit dem entgegenkommenden von Rosina TOTH gelenkten PKW Fiat Panda mit dem behördlichen Kennzeichen WU-289DT zusammenstieß, wodurch Rosina ROTH ein Schädelhirntrauma, eine Gehirnerschütterung und eine Zerrung der Halswirbelsäule erlitt, die Genannte fahrlässig am Körper verletzt, wobei die Tat eine an sich schwere Verletzung verbunden mit einer 24 Tage übersteigenden Berufsunfähigkeit und Gesundheitsschädigung zur Folge hatte,

dies nachdem er sich vor der Tat durch den Genuss von Alkohol in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzte, obwohl er vorhergesehen hat, dass ihm die Lenkung eines Kraftfahrzeuges, mithin eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern, geeignet war.

Strafbare Handlung(en):

Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 88 Abs 1 und 4 zweiter Fall (§ 81 Abs 1 Z 2) StGB.

Anwendung weiterer gesetzlicher Bestimmungen:

Strafe:

Nach dem zweiten Strafsatz des § 88 Abs 4 StGB

10 (zehn) Monate Freiheitsstrafe.

Gemäß § 43 a Abs 3 StGB wird ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von 7 Monaten unter Setzung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen.

Angerechnete Vorhaft:

Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche:

Gemäß § 369 Abs 1 StPO wird der Privatbeteiligten Rosina Toth ein Betrag von EUR 5.000,-- und der AUVA ein Betrag von EUR 9.135,-- zugesprochen und Helmut Cervený zur Bezahlung dieser Beträge verurteilt.

Kostenentscheidung: Gemäß § 389 Abs. 1 StPO wird der Angeklagte zum Ersatz der Kosten dieses Verfahrens verurteilt.

Strafbemessungsgründe:

mildernd:

→ Rechtfertigung
das Geständnis,
die Unbescholtenheit

erschwerend:

die Dauerfolgen, *also auch Alibiabweisung*

Für die Bemessung des Tagessatzes maßgebende Umstände:

Als erwiesen angenommene Tatsachen²⁾):

Beschluss

gem. § 494a StPO

Der Verurteilte

- verzichtet (**nach Rücksprache mit seinem Verteidiger**) auf Berufung
- verzichtet (verzichten) auf Berufung - und Beschwerde ohne Beisein eines (einer) Verteidigers (Verteidigerin).
Das Gericht erteilt Rechtsbelehrung gemäß § 268 Abs. 2 StPO.
- gibt keine Erklärung ab.

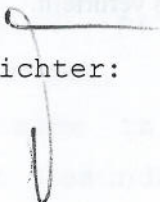
Die öffentliche Anklägerin

- verzichtet auf Berufung - und Beschwerde.
- gibt keine Erklärung ab.

Der PBV

- verzichtet (verzichten) auf Berufung.
- gibt keine Erklärung ab.

Der Einzelrichter:



F.d.R.d.Ü.:

